

**Erstet**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonabend.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
Kleinrät. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringet-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annoucen-Aahme in der Expedition bis Mittag 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Von dem unterzeichneten königlichen Gerichtsamt soll

den 15. Juni 1877

das dem Zimmermann August Heinrich Unger allhier gehörig gewesene Hausgrundstück Nr. 300 des Catasters nebst Garten, Nr. 965 des Flurbuchs und Nr. 291 des Grund- und Hypothekenbuchs für Eibenstock, welches Grundstück am 17./21. Februar 1877 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

1560 Mark

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 28. März 1877.

Königliches Gerichtsamt daselbst.  
Landrod.

83.

### Wenn und Aber.

Ein Sprichwort sagt: „Der Mann, der das Wenn und das Aber erdacht, hat sicher aus Häckerling Gold gemacht.“ — Wenn und Aber sind die Hintertürchen an allen möglichen Vereinbarungen, die stets offen gehalten werden, um Vorzügen und Verbindlichkeiten die Möglichkeit des bequemen Entweichens zu bieten. So dürften wir jetzt angesichts der von verschiedenen Mächten abgegebenen Neutralitätserklärungen dem ausgebrochenen russisch-türkischen Kriege ohne Befürchtung einer weiteren Ausbreitung zusehen, wenn nicht fast allen diesen Erklärungen das böse „Wenn und Aber“ auf dem Fuße als hintere Bote folgte. Sehen wir diesen Neutralitätsversicherungen einmal der Reihe nach ins Gesicht. Die Regierung Englands proclamirt die striete, unparteiische Neutralität gegenüber dem Kriege zwischen Rußland und der Türkei und befiehlt allen englischen Unterthanen, diese Neutralität zu beobachten. Aber am Tage nach Erlaß dieser Proclamation ging durch die Zeitungen die Nachricht: In Liverpool findet gegenwärtig eine Besichtigung der zum Transport von Truppen im Kriegsfall bestimmten Schiffe durch einen Offizier der Truppentransportverwaltung statt. Aus Rom wird gemeldet, daß Italien fest entschlossen sei neutral zu bleiben, und daß diese Macht die Annahme einer möglichen Falls im Einverständnis mit Rußland auszuführenden militärischen Besetzung Albanien für unwahr erkläre. Aber in den südlichen Häfen befindet sich ein italienisches Uebungsgeschwader, welches augenblicklich nicht nur den Zweck hat, den Instructionsdienst der Schiffmannschaften fortzusetzen, sondern auch möglicherweise einige Schiffe nach den Punkten zu entsenden, in denen das Erscheinen der italienischen Flagge im Interesse der italienischen Staatsangehörigen erforderlich sein könnte. Auch Oesterreich hat seine Neutralität erklärt. Aber Rußland hat trotz des Pariser Friedensvertrages, trotz der europäischen Dampfschiffahrts-Acte, trotz der österreichisch-rumänischen Handelsconvention des Truppentransports wegen von Rumänien Besitz ergriffen, die Befahrung der Donau von der österreichischen Grenze seeabwärts verboten, der Lemberg-Ezernowitzy-Jassyer-Eisenbahndirection die Einstellung ihrer Fahrten befohlen. Sollten alle diese von Rußland getroffenen Bestimmungen für Oesterreich ebensoviele gleichgiltige Dinge sein? Stellen wir diesen Bemerkungen die Thatsache gegenüber, daß Graf Androssy auf Grund des internationalen Rechts seinerzeit die Türken wie die Serben mit Erfolg abgehalten hat, den Verkehr auf der Donau durch Torpedos zu hemmen; rechnen wir zu dem Allen die türkenfreundlichen Gesinnungen der Ungarn, so ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß an der österreichischen Neutralitätserklärung mehr als ein „Wenn und Aber“ mit Centnerschwere hängt. Wozu auch sonst die Inspectionkreise des Erzherzogs Albrecht? — Frankreich ist bis jetzt die einzige Macht, die in Rücksicht auf den Wunsch des Volkes und seiner Vertreter, seiner Entfernung vom Kriegsschauplatz und der Natur seiner wesentlichsten Interessen wegen eine rückhaltlose Neutralität ausgesprochen hat. Das „Wenn“ dieser Erklärung hat einen entschieden friedlichen Charakter, denn es bezieht sich auf die Betheiligung an einem etwaigen allgemeinen Vorgehen Europas zur Herbeiführung des Friedens. Alle angeführten Neutralitätserklärungen scheinen also in dem Wunsche der betreffenden Regierungen übereinzustimmen, den Krieg localisirt, d. h. ihn ausschließlich von den beiden Gegnern Rußland und Türkei ausgefochten zu sehen. Will aber Rußland im Süden Oesterreich ein neues Slavenreich aufrichten, oder neue Provinzen erwerben, oder will es sich zum alleinigen Herrn der Donaumündungen

machen, so ist's allem menschlichen Ermessen nach mit der Localisirung des Krieges — vorbei.

### Tagesgeschichte.

— Vom Kriegsschauplatz. Im Vorbergrunde des Interesses steht der asiatische Kriegsschauplatz und die neueste Thatsache, daß in Folge der in den letzten Tagen stattgefundenen siegreichen Gefechte Kars zernirt worden ist. Vor der Festung haben die Russen 24 Positionsgeschütze aufgestellt und soll die Beschießung am Georgstage stattfinden. Man sieht, die Russen verlieren keine Zeit und waren wenigstens in Kaukasien vortrefflich für den Feldzug gerüstet.

— Wie man aus Bukarest unter dem 30. April mittheilt, finden die russischen Offiziere die größte Schwierigkeit für ihre künftigen Operationen durchaus nicht in der Ueberschreitung der Donau. Bei dem heutigen Stande der Kriegsführung, sagen sie, wo mit großen Massen und insbesondere mit starker Artillerie operirt wird, sei die Forcierung des Donauüberganges keine unlösliche Aufgabe. Die große Schwierigkeit beginne erst mit der Vorwärtsbewegung und Verpflegung einer großen Armee jenseits der Donau. Und in dieser Hinsicht ist insbesondere die Dobrudscha ein geradezu nicht zu bewältigendes Terrain. Die ganze Dobrudscha ist ein einziger großer Sumpf ohne Straßen und Ansiedlungen. Mit Ausnahme der von den Türken zu Militärzwecken angelegten Straße von Isaktscha über Babadagh in den Hafenort Rüstendtsche und der von da wieder an die Donau nach Czernawoda führenden kurzen Eisenbahnstrecke entbehrt die Dobrudscha jeglicher Kommunikationsmittel.

— Alle Berichte — selbst die aus türkischen Quellen — bezengen, daß in Bulgarien in den militärischen Bewegungen der Türken die größte Verwirrung herrsche. Befehle werden im türkischen Hauptquartier nur noch gegeben, um in der nächsten Stunde widerrufen zu werden: Truppen marschiren heute nach Osten, um morgen wieder Kontreordre zu erhalten; die Verpflegung ist nirgends geregelt und äußerst mangelhaft. Endlich ist für die westlichen Donaueinstellungen allerdings Manches geschehen, nichts aber für die Punkte, welche den Russen das Vorrücken in der Dobrudscha erschweren könnten. Freilich bildet hier die Natur des Landes und die Beschaffenheit des Bodens den festesten Schutzwall für die Türkenherrschaft.

— Die an die auswärtigen Mächte unter dem 3. d. M. seitens der Pforte ergangene Notifikation, betreffend die Blockade des Schwarzen Meeres, lautet: Art. 1. Die ottomanische Regierung erklärt in Blockadezustand das ganze russische Litoral des Schwarzen Meeres zwischen Teheruf an der asiatischen Seite und der Mündung des Kilia an der europäischen Seite der Türkei. Artikel 2. Die hierdurch erklärte Blockade soll in Kraft treten vom 5. Mai u. St. und wird durch eine hinreichend starke ottomanische Flotte aufrecht erhalten werden. Art. 3. Eine Frist von drei Tagen vom 5. Mai u. St. ab gerechnet wird allen Handelsschiffen bewilligt, welche sich in einen blockirten Hafen begeben wollen; eine fünf tägige Frist soll solchen Schiffen zu Theil werden, welche aus einem solchen Hafen auslaufen wollen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jedes Schiff, welches versucht, in die blockirten Gewässer einzudringen, oder dieselben zu verlassen, als feindselig behandelt. Art. 4. Solchen Schiffen, welche auf der Fahrt befindlich und über den Blockadezustand nicht unterrichtet sind, soll bei